

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma ELO-frost GmbH & Co. KG

nachfolgend „Verkäufer“ genannt.

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Lieferungen des Verkäufers, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen sind, falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend.

Diese Bedingungen gehen eventuell entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers vor. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

§ 2 Vertragsabschluß

Wenn mündlich oder fernmündlich Kaufverträge vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

§ 3 Lieferung

Der Verkäufer ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik oder ähnliche Umstände -auch bei Lieferanten des Verkäufers- unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird der Verkäufer für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich unterrichten.

Diese Ereignisse berechtigen den Verkäufer auch, vom Verträge zurückzutreten. Im Falle der Nichtlieferung oder ungenügenden Belieferung des Verkäufers seitens ihrer Vorlieferanten ist der Verkäufer von seinen Lieferungsspflichten ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn er die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihm zu liefernden Ware getroffen und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Er verpflichtet sich, in diesem Fall seine Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Käufer abzutreten.

Transportkostenerhöhungen sowie Tarifänderungen können vom Verkäufer dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragschluß erfolgt.

Der Versand -auch innerhalb desselben Versandortes- erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, es sei denn, die Ware wird mit Fahrzeugen des Verkäufers befördert. Bei frachtfreier Lieferung trägt der Käufer ebenfalls die Gefahr. Der Verkäufer wählt die Versendungsart, sofern der Käufer keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

§ 4 Verpackung, Duales System

1. Mangels anderer Vereinbarungen wird stets Nettogewicht oder Nettoinhalt berechnet.
2. Die Lieferung erfolgt in verlorener Verpackung oder nach besonderer Vereinbarung in Leihverpackung und bei bestimmten Erzeugnissen auch in loser Schüttung.
3. Bei Lieferung in Leihverpackung einschließlich Paletten werden die Bedingungen zwischen Verkäufer und Käufer besonders vereinbart. In jedem Fall sind Leihverpackungen und Paletten in einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückzugeben. Leihverpackungen dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

§ 5 Abnahmepflicht

Der Käufer kommt seiner Abnahmepflicht nicht pünktlich nach, wenn er die ladegerecht gestellte Ware nicht unverzüglich abnimmt. Eine Abnahmepflicht besteht nicht zur Unzeit. Nimmt der Käufer nicht pünktlich ab, so hat der Verkäufer das Recht, die Ware nach vorhergehender Androhung freihändig durch einen von zuständiger Stelle bestellten geeigneten Beauftragten bestmöglich auf Rechnung des Käufers verkaufen zu lassen. Ist die Ware dem Verderb ausgesetzt oder besteht die Gefahr des Verderbs der Ware, so bedarf es nicht der vorherigen Androhung. Der dem Verkäufer entstehende Schaden ist vom Käufer zu ersetzen.

Wird dem Verkäufer eine Nachfrist gewährt, so beginnt sie mit dem Tage nach Zugang der Erklärung der Fristsetzung gegenüber dem Käufer, eine nach Stunden bestimmte Nachfrist mit dem Zeitpunkt des Zugangs.

§ 6 Mängelrügen

- a) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können nur unverzüglich, bei sehr verderblicher Ware jedoch spätestens innerhalb von 4 Stunden, bei anderer Ware spätestens innerhalb von 12 Stunden, geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt für verdeckte Mängel nach dem Zeitpunkt der Feststellung bzw. der zumutbaren Möglichkeit ihrer Feststellung.
- b) Wird eine Lieferung gerügt, und einigen sich die Parteien nicht sofort über eine gültige Regelung, so hat der Käufer einen von einer zuständigen Stelle bestellten, vereidigten Sachverständigen zur Ausfertigung eines Gutachtens zu berufen. Dem Verkäufer oder seinem Vertrauensmann ist von der Stunde der Begutachtung Kenntnis zu geben, und zwar unverzüglich. Beide Parteien dürfen der Begutachtung, nicht aber der Ausarbeitung des Gutachtens beiwohnen und haben außer dem Recht auf Gehör bei der Begutachtung kein Recht, sich in die Erstellung des Gutachtens einzumischen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens sind, wenn die Rüge berechtigt ist, von dem Verkäufer, wenn die Rüge unberechtigt ist, vom Käufer zu tragen.
- c) Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen nur zur Minderung, die nur zulässig ist, wenn die sich ergebenden Schwund- und Verderbsätze überschritten sind.
- d) Der Verkäufer haftet nur für grobes Verschulden und im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften.
- e) Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Käufer beim Frachtführer zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung amtlich bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen den Frachtführer nicht erlischt. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen dem Verkäufer gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

§ 7 Zahlung

Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung berechnet.

Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Diskontspesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei dem Verkäufer, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.

Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrentkonto eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten.

Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen im Rahmen des § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit 8 % über dem Basiszinssatz verzinst.

Der Kontoauszug des Verkäufers per 31.12. jeden Jahres gilt als Rechnungsabschluß. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von dem Verkäufer nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

§ 8 Leistungsstörung

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht.

Der Verkäufer kann im Falle der endgültigen Verweigerung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist und ohne Ablehnungsandrohung die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen. Kommt bei laufender Lieferung der Käufer mit fälligen Zahlungen in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, die weitere Lieferung bis zur Zahlung einzustellen oder weitere Leistung zu verweigern und Schadenersatz zu verlangen.

Bei Annahmeverzug des Käufers kann der Verkäufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei sich oder einem Dritten lagern oder in einer ihm geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers verwerten, ohne daß es hierzu einer Ankündigung bedarf. Der Verkäufer kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherung abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Käufers oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diesen hat oder künftig erwirbt, Eigentum des Verkäufers.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt oder vermengt, so erlangt der Verkäufer Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert seiner Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung entspricht. Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache; der Käufer verwahrt diese für den Verkäufer.

Der Käufer hat die dem Verkäufer gehörenden Waren auf dessen Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihm die Versicherungsansprüche abzutreten. Der Verkäufer ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Käufers zu leisten.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Waren, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an den Verkäufer ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer durch Vermischung oder Vermengung Miteigentum erworben hat, tritt der Käufer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers an den veräußerten Waren entspricht, an den Verkäufer ab. Veräußert der Käufer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehen, zusammen mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an den Verkäufer ab.

Der Käufer ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat den Verkäufer auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder dem Verkäufer die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird der Verkäufer die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

§ 10 Haftung

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere

- in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit
- bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz

§ 11 Kommissionsgeschäft

Ein Kommissionsgeschäft liegt vor, wenn die Abwicklung des Geschäftes im Auftrag des Verkäufers auf seine Rechnung und sein Risiko erfolgt. Der Kommissionär übernimmt das Delcredere. Bei Vereinbarung eines garantierten Mindestpreises gelten im übrigen die Regeln für das Kommissionsgeschäft.

Für das Kommissionsgeschäft gelten grundsätzlich die Geschäftsbedingungen analog, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

- a) Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen und insbesondere der Tatsache der Verderblichkeit der Ware Rechnung zu tragen.
- b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, muß der Kommissionär dem Verkäufer so früh wie möglich eine Verkaufsabrechnung übermitteln. Die Verkaufsabrechnung soll das Verkaufsergebnis enthalten. Auf Verlangen des Verkäufers ist das Ergebnis nach Kalendertag zusammengefaßt und/oder nach Preisen aufgliedert aufzugeben.

- c) Das Kontrollrecht darf nur durch einen neutralen Buchsachverständigen ausgeübt werden.

§ 12 Erfüllungsort

Die Geschäftsräume des Verkäufers sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Verkäufer, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

§ 13 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Verkäufer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand der Antragsteller (Verkäufer) zuständig.

§ 14 Mängelansprüche

Der Verkäufer haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die er zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

Langförden, den 23.04.2003